

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Carrosseriegewerbe

Änderung vom 3. November 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Bundesratsbeschlüsse vom 23. Januar 2014 und vom 18. September 2014¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Carrosseriegewerbe werden wie folgt geändert:

Art. 3

Über den Einzug und die Verwendung der Beiträge (Art. 7 GAV) sind der Direktion für Arbeit des SECO alljährlich eine detaillierte Jahresrechnung sowie das Budget des der Jahresrechnung folgenden Jahres zuzustellen. Der Jahresrechnung sind überdies der Bericht der Revisionsstelle und weitere durch das SECO im Einzelfall verlangte Unterlagen beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den vom SECO festgelegten Weisungen erfolgen und muss über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pendenter oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der Allgemeinverbindlicherklärung fallen. Das SECO kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 23. Januar 2014 und vom 18. September 2014 wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für für das Schweizerische Carrosseriegewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 23 Ziff. 1 Arbeitszeit

23.1 Die Jahresarbeitszeit beträgt 2132 Stunden pro Jahr bzw. 177.7 Stunden pro Monat bzw. 41 Stunden pro Woche.

¹ BBl 2014 1599 7863

Art. 26 Ziff. 4, 5, 6 und 7 Überstunden, Überzeit, Nacht-, Sonn- und Feiertage/Zuschläge

c) Nachtarbeit

26.4 Als Nachtarbeit gilt jede Arbeitsbeanspruchung, welche zwischen 23.00 Uhr –06.00 Uhr geleistet wird. Abweichungen im Rahmen des Arbeitsgesetzes ArG sind erlaubt. Vorübergehende Nachtarbeit von weniger als 25 Nächten pro Kalenderjahr wird mit einem Zuschlag von 50 % bezahlt. Bei dauernder oder regelmässig wiederkehrender Nachtarbeit von 25 und mehr Nächten pro Kalenderjahr erhalten die Arbeitnehmenden entweder eine Zeitkompensation von 10 % oder einen Zeitzuschlag von 10 % der tatsächlich geleisteten Nachtarbeit.

d) Sonn- und Feiertage

26.5 Als Sonn- und Feiertag gelten die Sonntage und die gemäss kantonalem oder eidg. Recht festgelegten Feiertage (...). Der Zuschlag für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen beträgt 50 %.

26.6 Werden Arbeitsstunden an einem Sonn- und Feiertag (Art. 26.5 GAV) geleistet, so sind diese primär mit einem Zeitzuschlag von 50 % innerhalb der folgenden 6 Monate zu kompensieren. Ist eine Kompensation nicht möglich, ist ein Lohnzuschlag von 50 % auszurichten.

Werden die Stunden (effektiv geleistete Anzahl) durch Freizeit gleicher Dauer kompensiert, so ist der Zuschlag von 50 % auszuzahlen.

26.7 *aufgehoben*

Anhang 8

Mindestlöhne und Lohnanpassungen

Art. 1 Lohnanpassung

...

Art. 2 Mindestlöhne (Art. 36 GAV)

Die vertraglichen Mindestlöhne bleiben gegenüber 2014 unverändert.

Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Artikel 34.2 GAV mit dem Divisor von 177.7 zum Monatslohn.

	pro Stunde	pro Monat
a) für gelernte Arbeitnehmer des Carrosseriegewerbes mit bestandener Qualifikationsverfahren (EFZ)		
– im ersten Jahr nach dem QV*	Fr. 23.64	Fr. 4200.–

	pro Stunde	pro Monat
b) für Arbeitnehmer mit einem Eidg. Berufsattest (EBA) – im ersten Jahr nach Abschluss.	Fr. 21.38	Fr. 3800.–
c) für Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss in der Carrosseriebranche, ab 20. Altersjahr	Fr. 21.24	Fr. 3775.–
* Dellen-Drücker werden wie gelernte Arbeitnehmer nach 4-jähriger Lehre (EFZ) behandelt.		

Artikel 36 Absatz 3 GAV bleibt vorbehalten.

EFZ Eidg. Fähigkeitszeugnis

EBA Eidg. Berufsattest

QV Qualifikationsverfahren (chem. LAP)

Zusatzregelung gültig für den Kanton Genf

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

...

Art. 2 Vertragliche Mindestlöhne

Die vertraglichen Mindestlöhne für das Betriebspersonal lauten ...:

Für Arbeitnehmende mit EFZ oder CAP

- im 1. Jahr nach Lehrabschluss Fr. 4500.00
- nach einem Jahr Berufspraxis Fr. 4650.00
- nach 2 Jahren Berufspraxis Fr. 4850.00
- nach 5 Jahren Berufspraxis Fr. 5000.00

Für Arbeitnehmende mit EBA Fr. 4100.00

Für Arbeitnehmende ohne EFZ oder CAP

- mit weniger als 2 Jahren Berufspraxis Fr. 4000.00
- mit mehr als 2 Jahren Berufspraxis Fr. 4100.00

Art. 3 Effektivlöhne

...

Art. 4 Löhne und Ferien Lernende

Lernende Carrosserie-Maler oder Carrosserie-Spengler EFZ:

- im 1. Jahr der Lehre Fr. 600.00
- im 2. Jahr der Lehre Fr. 800.00
- im 3. Jahr der Lehre Fr. 1000.00
- im 4. Jahr der Lehre Fr. 1300.00

Lernende Carrosserie-Lackierer EBA:

- im 1. Jahr der Lehre Fr. 600.00
- im 2. Jahr der Lehre Fr. 800.00

Lehrlinge im 1. Jahr haben unabhängig von ihrem Alter Anrecht auf 6 bezahlte Ferienwochen. Lehrlinge im 2., 3. und 4. Jahr haben unabhängig von ihrem Alter Anrecht auf 5 bezahlte Ferienwochen.

Art. 5 13. Monatslohn

Ein kompletter 13. Monatslohn (100 %) ist allen GAV-unterstellten Arbeitnehmenden pro rata temporis geschuldet; dieser muss auch den Lernenden bezahlt werden.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017.

3. November 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova